

BESCHLUSSPROTOKOLL II

der 40. Sitzung des Bundesrates vom 31. Oktober 1973

I. AUSSPRACHEN1. Allgemeine Lage

Herr Graber orientiert über die Entwicklung der Lage im Vordern Orient. Der Waffenstillstand wird, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, eingehalten. Die Verhandlungen gestalten sich aber äusserst schwierig. Die Aegypter wissen, wie sehr die Israeli auf die Rückkehr ihrer Gefangenen drängen, weshalb sie versuchen, Israel an diesem empfindlichen Punkt zu treffen. Die bisherigen Vereinbarungen bezogen sich lediglich auf eine reduzierte Zahl von Verletzten. Die Verhandlungen für ein politisches Arrangement werden noch viel schwerer sein. Im Sinne eines gewissen Lichtblickes darf allerdings die Tatsache gerechnet werden, dass voraussichtlich diesmal das Problem der Palästinenser einbezogen wird. Im übrigen scheint es zwischen den USA und der Sowjetunion zu der erwarteten Entspannung gekommen zu sein, wenn man sich auch nach wie vor mit aggressiven Vorwürfen überhäuft.

2. Beteiligung der Schweiz an der Waffenstillstands-Aktion der UNO

Das Politische Departement unterbreitet dem Rat, unter dem Datum des 30.10.1973, einen Bericht über die Möglichkeiten einer Beteiligung der Schweiz an den Massnahmen der UNO zur Durchsetzung des Waffenstillstandes im Vordern Orient. Das Arbeitspapier kommt zum Schluss, dass gegenüber einer Beteiligung der Schweiz etwelche Vorsicht am Platze ist, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass weder die Aufgaben noch das rechtliche Statut der UNO-Truppen, die in einer Grössenordnung von 7'000 Mann zum Einsatz gelangen sollen, bisher klar umschrieben worden ist. Festzuhalten ist auch, dass von Seiten der UNO bisher keinerlei Einladung an die Schweiz ergangen ist, weder offiziell noch offiziös.

Herr Gnägi hat Kenntnis erhalten von Bestrebungen für einen Aufruf der Schweiz zu Gunsten der Tätigkeit des IKRK. Herr Graber zweifelt an der Ernsthaftigkeit dieser Bestrebungen. Das IKRK wird die Schweiz kaum um einen solchen Aufruf ersuchen, um nicht mit ihr identifiziert zu werden.

Bezüglich des Einsatzes schweizerischer Blauhelme hält Herr Gnägi dafür, dass der Bundesrat im Moment nichts vorzukehren hat. Es ist aber auch nicht ganz befriedigend, wenn wir einfach unserer Bereitschaft bekunden. Angezeigt



wäre mindestens die Wiederaufnahme und Fortsetzung der Studien der Arbeitsgruppe 1967, die sich damals bereits intensiv mit der Möglichkeit einer Mitarbeit der Schweiz bei Aktionen von UNO-Truppen befasst hat. Herr Graber unterstreicht nochmals, dass bisher von keiner Seite, auch nicht von den Kriegführenden, eine Mitwirkung der Schweiz verlangt worden ist. Die zurückhaltende These von Herrn Prof. Bindschedler ist rechtlich schon vertretbar, politisch aber sieht die Sache anders aus. Es ist sicher richtig, dass die Schweiz als der UNO nicht angehörendes Land nicht eigene Leute dem UNO-Kommando unterstellen kann - aber wir sollten doch ein mehreres tun als zu allem nein sagen. Denkbar wäre eventuell, nebst einer vermehrten Unterstützung des IKRK, wieder eine Vereinbarung über die zur Verfügungstellung von Flugzeugen für den Transport von UNO-Beobachtern. Herr Celio ist mit der Haltung von Herrn Graber durchaus einverstanden, fragt sich aber, ob das genügt; was die Schweiz für das IKRK tut, wird nicht ihrem Konto gutgeschrieben. Waldheim wird sich sicher in absehbarer Zeit an die Schweiz wenden. Für diesen Fall sollten wir eine Ersatzlösung bereithalten, damit dann nicht wochenlang diskutiert werden muss. Wir könnten zum Beispiel eine Spital Equipe vorbereiten, die an Ort und Stelle einzusetzen wäre. Denn es ist richtig, dass wir nicht immer von der Disponibilität der Schweiz sprechen können und dann im Moment, wenn wir angegangen werden, doch nichts tun. Herr Furgler stellt fest, dass im Bundesrat offenbar eine vollständige Unité de doctrine in der Bereitschaft zu aktiverem Helfen besteht. Die grosse Frage ist, was getan werden soll. Was uns belastet, ist, dass bisher unsere Solidaritätserklärungen stets nur durch Checks abgegolten wurden. In praktischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob es nicht möglich wäre, durch das Katastrophenhilfskorps, das nun doch im Kern vorhanden ist, etwas zu offerieren. Die rechtlichen Grundlagen dafür dürften bestehen. Auf diesem Wege wäre es möglich, aktiv zu werden, ohne schweizerische Wehrmänner dem UNO-Kommando zu unterstellen. Das JPD wird noch weiter abklären, wie weit ein solches Vorgehen verfassungsgemäss vertreten werden kann. Herr Gnägi begrüsst die Anregung von Herrn Furgler betreffend den Einsatz des Katastrophenhilfskorps sehr. Herr Bundespräsident Bonvin geht mit den Vorrednern ebenfalls einig: Die Schweiz sollte unbedingt etwas Konkretes tun und nicht allein Geld offerieren. Herr Graber findet die Idee von Herrn Furgler ebenfalls gut, hält es aber für notwendig, auch auf die Grenzen hinzuweisen. Das Katastrophenhilfskorps ist erst im Aufbau. Es hat einen sehr kleinen Stab, und ein noch kleineres Budget. Dazu kommt ein weiteres: Wenn wir unsere Dienste beiden Parteien offerieren, werden die Israeli wahrscheinlich ablehnen, weil sie keine medizinische Hilfe brauchen. Geht dann aber unsere Hilfe nur in Richtung der arabischen Truppen, wird die Begeisterung im Inland rasch sinken. Herr Furgler erwidert darauf, dass

auch er die Grenzen eines Einsatzes des Katastrophenhilfskorps sehr wohl sieht. Man sollte aber doch versuchen, eine Offerte vorzubereiten, in enger Zusammenarbeit mit Herrn Bill, der von solchen Aktionen etwas versteht.

Der Idee eines Vorbereitungs- und Planungsauftrages wird zugestimmt. Der Auftrag wird den daran interessierten Departementen (EPD, EMD und JPD) erteilt.

### 3. Die Flüchtlinge aus Chile

Herr Furgler orientiert den Rat über die Vorbereitungen für die Aufnahme von 200 Flüchtlingen aus Chile. Herr Mumenthaler hat in Santiago bereits 151 Personen selektiert. Das erste Flugzeug mit diesen Leuten wird am 4.11.1973 in der Schweiz eintreffen. Die Unterkünfte sind vorbereitet. Kriterien bei der Selektion waren insbesondere: Menschliche Notsituation schlechthin und voraussichtliche Fähigkeit der Integration in unserem Lande. Leider haben sich in diesem Zusammenhang gewisse Schwierigkeiten mit dem welschen Fernsehen ergeben. Es war nicht ganz einfach, Garantien zu erhalten, dass nicht ein Film gegen die heutige Regierung in Chile gedreht wird. Das JPD ist mit der Information der Öffentlichkeit durchaus einverstanden, vorausgesetzt, dass das Schwergewicht auf den humanitären Leitgedanken der ganzen Aktion gelegt wird.

### 4. Ausbildung libyscher Helikopter durch die Heliswiss

Herr Bundespräsident Bonvin stellt fest, dass das Dossier seit der Sitzung vom letzten Mittwoch vervollständigt worden ist, dass aber nach wie vor gewisse Unterlagen fehlen. Es sollte deshalb jemand beauftragt werden, dieses Dossier zu vervollständigen. Erst dann sollte der Bundesrat seine definitive Haltung festlegen und diese auch als Grundlage der Beantwortung der Kleinen Anfrage Generali nehmen.

Herr Bundeskanzler Huber verweist ebenfalls darauf, dass der Sachverhalt noch nicht völlig abgeklärt ist. Nachdem sowohl die GPK als auch der Bundesrat in seiner letzten Sitzung zu früh mit zu weiten Schlussfolgerungen an die Öffentlichkeit gelangt sind, muss nun doppelt vorsichtig geprüft werden, was weiter publiziert wird. Herr Bundeskanzler Huber fasst seine Eindrücke provisorisch wie folgt zusammen: Die erste Phase des Heliswiss-Geschäfts mit Libyen (Ausbildung im Tessin) darf als mehr oder weniger geklärt betrachtet werden; es sind aber auch dort noch offene Fragen. Die Abklärung des Ausweichgeschäfts über Frankreich hat ergeben, dass der Bundesratsbeschluss vom 10.8.1973 durch Herrn Vizekanzler Sauvant Herrn Direktor Guldimann vom Luftamt richtig übermittelt worden ist, und dass dieser ihn richtig an Herrn Direktor Trachsel von der

Heliswiss weitergeleitet hat. Anschliessend folgte eine schriftliche Bestätigung. Darin findet sich aber kein Hinweis auf den Neutralitätspolitischen Aspekt, was heikel ist. Präsident Hörning kannte den Inhalt des Briefes vom 13.8.1973, nicht aber den genauen Gehalt des Telefons, das Herr Direktor Guldemann mit Herrn Direktor Trachsel hatte. Das ist bedauerlich. Daraus ergibt sich nämlich, dass der Neutralitätspolitische Hintergrund der Heliswiss offenbar nie in aller Form eröffnet worden ist. Die Herren Guldemann und Hörning trafen einander einige Tage nach dem Bundesratsbeschluss vom 10.8.73 zufällig, wobei in diesem Gespräch von Herrn Direktor Guldemann darauf aufmerksam gemacht wurde, dass auch die Neutralitätspolitik im Spiele sei. Beweise für entsprechende Hinweise fehlen aber für die Gespräche von Herrn Hörning mit den HH. Bundesrat Graber + Bundespräsident Bonvin. In Pressekreisen hört man nun häufig die Ueberlegung, dass die Vertreter des Ausschusses hätten merken sollen, dass bei diesem Geschäft stets auch politische Hintergründe im Spiel waren. Ein Anwalt des Ausschusses könnte demgegenüber erklären, dass gerade diese Frage mit Vorsicht zu würdigen sei, weil selbst der oberste Sachverständige in Völkerrechtsfragen, Professor Bindschedler erklärt habe, es sei alles in Ordnung, wenn eine verbindliche libysche Erklärung vorliege, wonach die Helikopterpiloten Zivilisten seien. So sehr es bedauerlich ist, dass die Bundesvertreter über die tieferen Gründe des Bundesrates offenbar nie genau informiert wurden, so bedauerlich und unerklärlich ist es andererseits, dass der Ausschuss nur beim ersten Vertragsabschluss für die Ausbildung im Tessin, nie aber vor dem zweiten Vertrag bezüglich der Ausbildung in Frankreich mit den zuständigen Bundesstellen Kontakt aufgenommen hat. Man war in der Heliswiss offensichtlich der Auffassung, es handle sich beim zweiten Geschäft um eine rein kommerzielle Angelegenheit. Als ganz generelle Schlussfolgerung drängt sich hier für die Zukunft wohl ein Statut für die Bundesvertreter in solchen gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften auf. Im konkreten Fall wird ferner die Rolle von Herrn Direktor Trachsel vom Amt für Verkehr noch abzuklären sein, da er nicht mehr die Finanzverwaltung vertritt, aber auch vom VED anscheinend nie delegiert worden ist. Für die Ergänzung des Dossiers bzw. der Untersuchung könnte eventuell Herr Direktor Lehmann von der Finanzkontrolle gewonnen werden.

Herr Bundesrat Graber ist einverstanden damit, dass die Untersuchung fortgesetzt und die Dokumentation ergänzt wird - dies aber nur unter der Bedingung, dass sehr rasch gehandelt wird. Die Unklarheiten, die bleiben sind nicht so zahlreich, und ihre Bereinigung verlangt nicht soviel Zeit. Aus dem ganzen Verhalten der Heliswiss geht doch ziemlich eindeutig hervor, dass sie - namentlich beim Ausweichgeschäft über Frankreich - Mühe haben wird, ihren guten Glauben zu belegen. Es mag zutreffen, dass Beamte des Politischen Departements - immer von der Voraussetzung ausgehend, dass es sich erwiesenermassen um eine zivile

Ausbildungsaktion handle - erklärten, dass in diesem Falle neutralitätspolitisch keine Einwände zu erheben seien; es ist aber auch Tatsache, dass Beamte des Politischen Departements bei einer Vorbesprechung des Geschäfts Anfang August erklärten, und zwar im Auftrage des Departementschefs, der inzwischen Kenntnis von dieser Angelegenheit erhalten hatte, dass nichts vereinbart werden dürfe, ohne dass vorgängig der Bundesrat dazu Stellung genommen habe. Herr Graber orientiert ferner über seine Besprechung mit Herrn Hörning, deren Gehalt er nun zusätzlich in einem Brief detailliert festgehalten hat. Herr Hörning war zum Chef des EPD gekommen, mit der Bitte, das EPD möge in Libyen intervenieren und dort klar machen, dass die Auflösung des Vertrages tatsächlich aus Gründen des Lärms erfolgt sei, und dass die Heliswiss deshalb kein Verschulden an der Nichterfüllung des Vertrages treffe. Herr Graber hat bei dieser Gelegenheit Herrn Hörning erklärt, dass der Bundesrat einmütig der Auffassung war, dass von der Heliswiss aufgezoogene Geschäft sei aus politischen Gründen inoportun und dass er, Herr Hörning, demnächst noch einen Brief mitentsprechender Mitteilung von Herrn Direktor Guldemann erhalten werde. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn nun von Seiten der Heliswiss behauptet wird, sie sei nie auf die politischen Hintergründe des Geschäfts aufmerksam gemacht worden. Auch Herr Bundespräsident Bonvin ist der Auffassung, dass zumindest die Herren Hörning und Direktor Trachsel - Heliswiss von den politischen Ueberlegungen des Bundesrates wussten. Herr Graber fügt bei, dass nach den Akten die Heliswiss offenbar am 16. August bereits den Grundsatzentscheid für ihr Ausweichgeschäft über Frankreich gefasst hatte, dass davon aber an der Besprechung ihrer Vertreter mit Herrn Bundespräsident Bonvin am 20. August kein Wort gesagt wurde. Zu klären ist im übrigen noch das Problem des Vertragsanhangs, wo festgelegt wurde, dass auch eine teilweise Ausbildung auf Helikoptern des Typs Alouette vorgesehen sei. Herr Brugger bedauert die Situation, wie sie sich heute präsentiert. Erst klagt der Bundesrat an, und untersucht wird nachher. Wenn schon eine weitere Abklärung notwendig ist - was der Fall zu sein scheint - dann muss diese rasch erfolgen. Herr Furgler wünscht eine klare Festlegung dessen was der Bundesrat nun noch vorzukehren hat. Herr Celio ist der Auffassung, dass ein Zurückkommen auf das der Heliswiss auferlegte Verbot nicht in Frage kommen kann, sowenig wie auf die Verurteilung. Ob die drei Vertreter des Bundes hereingefallen sind, bleibt noch näher zu klären. Dann folgt die Antwort auf die Kleine Anfrage Generali, und schliesslich wird man sich über die finanziellen Folgen mit der Heliswiss unterhalten müssen. Die Dokumentation ist weitgehend vollständig. Was fehlt, sollte rasch ergänzt werden. Herr Tschudi ist mit der Ergänzung ebenfalls einverstanden, möchte diesen Auftrag aber unter keinen Umständen Herrn Direktor Lehmann erteilen, ansonst sofort der Verdacht aufkommt, es sei

Korruption im Spiel, was ja keineswegs zutrifft. Am besten dafür geeignet wäre der Bundeskanzler selbst. Nach einer kurzen Aussprache über diesen Auftrag formuliert ihn der Rat zuhanden des Bundeskanzlers wie folgt:

- a) Vervollständigung der Dokumentation,
- b) provisorische persönliche Schlussfolgerung des Bundeskanzlers
- c) Entwurf zu einer Antwort auf die Kleine Anfrage Generali, wobei in diese Antwort auch die zweite Phase (Frankreichgeschäft) einzubeziehen ist.

Bezüglich der Information der Öffentlichkeit soll materiell nichts mehr geschehen, bis am 9. November 1973 die GPK orientiert worden ist.

#### 5. Das Plebiszit im Bernerjura

Herr Furgler orientiert den Rat über eine Besprechung, die er mit einer Vertretung des Regierungsrates des Kantons Bern gehabt hat. Er hat dabei den Vertretern des Kantons Bern dargelegt, dass sich der Bundesrat noch nicht entschieden hat, ob er die aus der Gewährleistung des Verfassungszusatzes übernommenen Verpflichtungen für beide Verfahren (Urnengang/Korrespondenzverfahren) honorieren kann. Im konkreten Falle heisst dies: Der Kanton Bern wählt die Urnenabstimmung, wenn der Bund die notwendigen Garantien für die Durchführung gibt, sonst geht er zur brieflichen Stimmabgabe über. Nach den Abklärungen der Bundespolizei müsste der Bund wenn die Stimmabgabe an der Urne gewählt wird, mindestens 500 Leute für rund 5 Tage aufbieten. Damit sind aber sehr grosse Schwierigkeiten verbunden (woher die Leute nehmen? Verpflegung, Entschädigung usw.). Dazu kommen die sprachlichen Voraussetzungen. Herr Furgler möchte deshalb die Ermächtigung vom Bundesrat, umgehend eine Arbeitsgruppe zu bilden aus Vertretern des Personalamtes, des Militärdepartementes, der PTT und der Zollverwaltung, um die sich stellenden praktischen Fragen soweit abzuklären, dass die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden kann. - Der Rat ist damit einverstanden.

#### 6. Die Spannungen innerhalb der SRG

Herr Furgler orientiert über die Entwicklung der Spannung, die zwischen dem Personal einerseits und dem Zentralvorstand und der Generaldirektion andererseits infolge des Schiedsspruches in Sachen Entlassung von sechs Mitarbeitern des Fernsehens in Genf entstanden ist. Das schiedsgerichtliche Urteil hat bekanntlich die Kündigung des Dienstverhältnisses geschützt, gleichzeitig aber erklärt, die Tatsachen, die den sofortigen Ausschluss von der Arbeit gestattet hätten, seien nicht genügend erwiesen. Immerhin

habe die SRG Anhaltspunkte für solche Tatsachen gehabt. Ein strikter Beweis konnte deshalb nicht erbracht werden, weil die der Bundesanwaltschaft und der Genferpolizei auf Grund einer Telefonkontrolle bekannten Tatsachen aus Gründen der Geheimhaltungspflicht dem Gericht nicht zugänglich gemacht wurden. Die Behörden wären im Fall des Einverständnisses aller Beteiligten zur Erstattung eines Amtsberichts bereit gewesen. Die Zustimmung war aber nur von einem Teil der Entlassenen erhältlich. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung, an welche die zuständigen Behörden in dieser Angelegenheit gebunden sind, geben nun aber nicht auf alle Fragen eine so eindeutige Antwort, dass für das Ermessen der Behörden kein Spielraum verbliebe. Der Entscheid muss gegebenenfalls weitgehend von einer Feststellung und Wertung der Interessen ausgehen. Im vorliegenden Fall stehen namentlich folgende Interessen im Spiel:

- a) Das öffentliche Interesse am richtigen und ungestörten Gang der Justiz,
- b) das private Interesse der Beteiligten, von den Zivil- und Strafgerichten richtig beurteilt zu werden,
- c) das öffentliche und private Interesse am guten Funktionieren des Fernsehens, namentlich auch an der Vermeidung eines möglichen Streiks,
- d) die Vermeidung unerwünschter Auswirkungen eines Streiks oder anderer Spannungszustände auf die Innenpolitik des Landes und möglicherweise sogar auf die auswärtigen Beziehungen,
- e) das Interesse der Beteiligten und dritter Privatpersonen an der Wahrung ihrer Geheimnisse, und nicht zuletzt
- f) das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines gut informierten und gut funktionierenden Staatsschutzes.

Es fragt sich, ob in der letzten Zeit die Interessenlage Änderungen erfahren hat, die es rechtfertigen, das Erfordernis der Zustimmung aller entlassenen Mitarbeiter fallen zu lassen und dadurch von der bisher konsequent eingenommenen Haltung abzuweichen. Man könnte auch die Auffassung vertreten, dass, falls der Bund nicht ein Entgegenkommen zeigt, ein Streik der Mitarbeiter des Fernsehens ernsthaft zu befürchten ist, und dass solch eine Entwicklung eine so schwierige innenpolitische Lage nach sich zieht, dass geradezu von einer Gefährdung der inneren Sicherheit mit möglicherweise sogar unerwünschten Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen gesprochen werden könnte. Gestützt auf diese These könnte der Bundesrat, unter Anrufung von Artikel 102 Ziffer 8-10 BV, von den Bestimmungen des Beamtengesetzes und des Bundesstrafprozesses abweichen und die Bundesanwaltschaft anweisen, auch Tatsachen

bekanntzugeben, die nach jenen Bestimmungen vertraulich zu behandeln wären. Er könnte namentlich von der Einholung von Zustimmungserklärungen der entlassenen Mitarbeiter absehen, was jedenfalls dann ohne weiteres zu verantworten wäre, wenn die Mitteilungen nicht an ein Schiedsgericht, sondern an eine Vertrauensperson des Bundesrates gelangen, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet wäre. Man müsste sich allerdings auch fragen, ob die Erstattung eines Amtsberichtes an eine Vertrauensperson des Bundesrates den gewünschten Erfolg wirklich verspricht.

Die neuste Entwicklung geht nun dahin, dass das Personal die Bezeichnung einer Vertrauensperson dieser Art ablehnt. Es fordert von der SRG kurzerhand die Beweise, die zu den Entlassungen an der welschen Television geführt haben. Der Zentralvorstand der SRG hat deshalb beschlossen, vom Bundesrat die vorbehaltlose Publikation seiner Unterlagen zu fordern. Der Bundesrat muss nun entscheiden, ob er diesem Begehren entsprechen will.

Herr Tschudi sieht zwischen der Differenz in der Leitung der SRG und ihrem Personal vorwiegend einen arbeitsrechtlichen Konflikt. Dafür gibt es besondere Verfahren. Der Bundesrat ist hier als Vermittler doch etwas zu hoch. Herr Brugger anerkennt die Belange des Schutzes der Persönlichkeitsrechte durchaus, kommt aber zum Schluss, dass Tendenz besteht, sie hier zu hoch einzusetzen - dies im Vergleich zu den öffentlichen Interessen, die auf dem Spiele stehen. Herr Gnägi schliesst sich dieser Auffassung von Herrn Brugger an. Der vorgesehene Amtsbericht muss irgendwie zur Kenntnis der urteilenden Gremien gebracht werden, nötigenfalls durch den Bundesrat selbst. Herr Celio verweist darauf, dass das Personal offenbar seine Stellung geändert hat. Letzte Woche war es mit der Uebermittlung eines vertraulichen Berichts an eine Vertrauensperson, z.B. Herrn Bundesrichter Panchaud, einverstanden - jetzt möchte es die Beweise des Bundesrates selbst kennen. Heikel wird die Sache, wenn das Personal erfährt, woher die Polizei ihre Nachrichten hat. Der Bundesrat sollte im übrigen nicht zu sehr direkt in Erscheinung treten. Vorzuziehen wäre es, wenn die umstrittenen Dokumente von einer Delegation der SRG einer Delegation des Personals gezeigt werden. Herr Graber findet das ganze Verfahren etwas sonderbar. Wenn der Bundesrat nun eingeladen wird, seine Beweise bekanntzugeben, fordert man ihn doch auch gleichzeitig auf, zu beweisen, dass er die Wahrheit gesagt hat, was an sich eine Zumutung ist. Herr Furgler schliesst die Diskussion mit der Feststellung, dass der Bundesrat offenbar bereit ist, das Justiz- und Polizeidepartement in diesem konkreten Fall vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Angesichts der Konsequenzen, die damit verbunden sind, möchte er aber die ganze Angelegenheit nochmals gründlich überdenken und dem Bundesrat anlässlich der nächsten Sitzung Bericht erstatten.



## 7. Europäische Sicherheitskonferenz/Information

Herr Graber unterbreitet dem Rat ein Arbeitspapier zum Thema Information, das in der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Diskussion gestellt werden soll. Die Vereinbarung regelt sehr eingehend die Rechte der Mitarbeiter der Massenmedien, sieht aber anderseits in Ziffer 16 auch vor, dass diese Rechte "aus Gründen der nationalen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Gesundheit und Moral" eingeschränkt werden können. Das Arbeitspapier ist vorerhand völlig unverbindlich. Es geht nur darum, Herrn Professor Bindschedler zu ermächtigen, dieses Papier in der zuständigen Unterkommission weiter zu diskutieren. Der Rat nimmt davon Kenntnis.

2.11.1973 Br/Ba

BUNDESKANZLEI

geht an die Herren

- Departementsvorsteher (7)
- Bundeskanzler (1)
- Vizekanzler (2)